



Heads Up Arbeitsrecht.
/ 15 Minutes.

Home Sweet Homeoffice - bis zum Unfall

Aktuelles zur Unfallversicherung im Homeoffice

Littler[®]



Präsentiert von



JOHANNA KREIENKAMP

Senior Associate
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Hamburg
jkreienkamp@littler.de



CAROLIN HARTMANN

Senior Associate
Hamburg
chartmann@littler.de

3. Meldepflichten

2. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Grundsätzliches zum Unfallversicherungsschutz

Einleitung

Ein E-Roller-Akku explodiert während einer Telefonkonferenz im Homeoffice, woraufhin der Arbeitnehmer aus dem Fenster springt.

➤ Arbeitsunfall?



3. Meldepflichten

2. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Grundsätzliches zum Unfallversicherungsschutz

Unfallversicherungsschutz nach § 8 SGB VII

- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle besteht nach § 8 SGB VII
- Gilt für Arbeitsunfälle
 - im Betrieb,
 - im Homeoffice und
 - bei mobiler Arbeit
- Voraussetzung: Unfall infolge einer sog. versicherten Tätigkeit

3. Meldepflichten

2. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Grundsätzliches zum Unfallversicherungsschutz

Was ist im Homeoffice versichert?

- Tätigkeiten zur Erfüllung einer bestehenden Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis (= versicherte Tätigkeiten)
- Beispiele
 - Wege zum Drucker oder zur Überprüfung der Internetverbindung
 - Wege zwischen Homeoffice und Kindertagesstätte
 - Verletzungen beim Zusammentackern dienstlicher Dokumente
 - Verletzungen durch das Explodieren eines Laptop-Akkus beim Schreiben einer dienstlichen E-Mail

**Bundessozialgericht
Urt. v. 08.12.2021,
Az. B 2 U 4/21 R**

Sturz zwischen Bett und Schreibtisch

- Mann rutscht auf Treppe vom Schlafzimmer ins Homeoffice aus und bricht sich Brustwirbel
 - Weg diente ausschließlich der Arbeitsaufnahme
 - Handlung im Interesse des Arbeitgebers
 - Gilt als Betriebsweg
- Versicherungsschutz
- zwischenzeitlich gesetzlich klargestellt (§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII)

**Bundessozialgericht
Urt. v. 21.03.2024,
Az. B 2 U 14/21 R**

Explosion des Heizkessels

- Selbständiger Unternehmer verletzt sich im Homeoffice bei der Überprüfung der Heizungsanlage, nachdem er wegen kalter Heizkörper die Arbeitsbedingungen verbessern wollte.
 - Drehen am Temperaturregler diene der Sicherung der Arbeitsbedingungen
 - Sachlicher Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit im Homeoffice
 - Bei unternehmensdienlichen Verrichtungen sind auch im Homeoffice die von privaten Gegenständen ausgehenden Gefahren versichert.

Was ist im Homeoffice nicht versichert?

- Private, eigenwirtschaftliche Handlungen (= nicht versicherte Tätigkeiten)
 - Ausnahme: Verwirklichung einer betrieblichen Gefahr
- Beispiele
 - Wege zur Tür, um ein Paket entgegenzunehmen
 - Gang zur Toilette
 - Gang zur Kaffeemaschine
 - Verletzungen bei beim Wäscheaufhängen

**Bundessozialgericht
Urt. v. 24.09.2025,
Az. B 2 U 11/23 R**

Sturz beim Kaffeholen

- Sturz auf dem Weg zur Kaffeemaschine
 - **Grundsatz:** Kaffeholen = private, eigenwirtschaftliche Handlung
→ kein Versicherungsschutz
 - **Ausnahme:** betriebliche Gefahr verwirklicht sich → Arbeitsunfall
 - Frisch gewischter Boden im Sozialraum = vom Arbeitgeber verantwortet
- Kaffee vom Arbeitgeber + verpflichtende Besprechung
 - betrieblicher Zweck → Versicherungsschutz
- Privater oder mitgebrachter Kaffee
 - kein Versicherungsschutz

3. Meldepflichten

2. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Grundsätzliches zum Unfallversicherungsschutz

Wann ist ein Arbeitsunfall meldepflichtig?

- Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen infolge des Arbeitsunfalls nach § 193 SGB VII
- Meldepflicht innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von dem Arbeitsunfall
 - Ausnahme: Unverzügliche Meldung bei schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen
- Wichtig: Alle Verletzungen dokumentieren

An wen ist Meldung zu richten?

- Zuständigen Unfallversicherungsträgern (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse)
- Betriebsrat
- Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFA)
- Gewerbeaufsicht/zust. Aufsichtsbehörde bei schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen

**LSG Berlin-
Brandenburg
Urt. v. 9.10.2025,
L 21 U 47/23**



E-Roller-Explosion

- Ein E-Roller-Akku explodiert während einer Telefonkonferenz woraufhin der Arbeitnehmer aus dem Fenster springt
 - Kein Arbeitsunfall
 - Privates Motiv. Sprung diente der Selbstrettung, nicht der beruflichen Tätigkeit

Key Take-aways:

1

Privatgegenstände:
Versicherungsschutz
möglich, wenn für
berufliche Zwecke
genutzt.

2

Private Tätigkeiten
meist nicht versichert
– betriebliche Risiken
schon

3

Meldepflichten
beachten und
Verletzungen infolge
von Arbeitsunfällen
dokumentieren





**Vielen Dank für
Ihre Teilnahme.**

**Bis zum
nächsten Mal:**

20.11.2025

11.45-12.00 Uhr